21 NOV. 2001

Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Entscheid Nr. 517

vom 21. November 2001
DIR/MR/TBA

Gemeinde Arisdorf: Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 4456, Genehmigung (Rechtskraftbescheinigung nach § 6 RBV)

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 27. September 2001 (Nr. 442) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 4456 in der Gemeinde Arisdorf beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion führte die Planauflage gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durch.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen, vom 08.10.2001 bis 06.11.2001 in der Gemeindeverwaltung Arisdorf öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 40 vom 04. Oktober 2001 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde oder Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

://: 1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan Hauptstrasse, Parzelle Nr. 4456 in der Gemeinde Arisdorf keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der Baulinienplan Nr. 05-011/012 vom 21. September 2001 wird genehmigt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

E. Schneider-Kenel

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin

Verteiler:
- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (1)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (1)